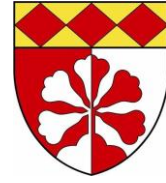


**Satzung für die Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Ofterschwang**
vom 28.10.1997
Aktualisierung Stand 01.01.2024



Aufgrund der Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

1. Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
2. Von dem Betrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

1. Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
2. Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des Umsatzes ein höherer Betrag ergibt. Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten alle steuerbaren Umsätze nach dem UStG und in Fällen einer Organschaft die nicht steuerbaren Innenumsätze.

§ 3

Beitragsermittlung

1. Der Betrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
2. Der Beitrag nach dem Umsatz errechnet sich, indem der Umsatz mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
3. Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe

der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

4. Der Beitragssatz beträgt 3 v. Hundert.
5. Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zur ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns an Umsatz von

0 bis 5 v. H.	0,037 v. H.
über 5 bis 10 v. H.	0,112 v. H.
über 10 bis 15 v. H.	0,187 v. H.
über 15 bis 20 v. H.	0,262 v. H.
über 20 v. H.	0,375 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
2. Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

1. Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
2. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
3. Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer und sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,25 €.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
3. Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlusszahlung

1. Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
2. Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Ofterschwang, den 28. Oktober 1997

Aktualisierung vom 01.01.2024

1. Bürgermeister Ried
Gemeinde Ofterschwang